

tionsmitteln durch eine dreiförmige Knechtschaft gekennzeichnet: ökonomische Ausbeutung, politische Unterdrückung und geistige Verkümmern. Da die Produktionsmitteleigentümer direkt oder indirekt auch über die Staatsgewalt und über die Manipulierungsmittel der Massenmedien verfügen, können die bürgerlichen Bürgerrechte zwar innerhalb dieser Zwangsgesellschaft mehr oder weniger große Entwicklungsmöglichkeiten für das Individuum, mehr oder weniger gute Entfaltungsbedingungen für die Arbeiterbewegung bereitstellen helfen, sie können aber die Entfremdung des Menschen, Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiterklasse nicht beseitigen.

Obschon Engels vorhersah, daß die Arbeiterklasse unter Umständen den Kampf für die von der Bourgeoisie verratenen bürgerlichen Freiheitsrechte wird führen müssen — denn ohne diese Freiheiten kann sich die Arbeiterpartei nicht frei bewegen, sie kämpft in diesem Kampf für ihr eigenes Lebenselement, für die Luft, die sie zum atmen nötig hat —, fügt er sofort hinzu, daß die Klasseninteressen der Arbeiter denen der Kapitalisten direkt entgegengesetzt und daß die Arbeiter sich dessen bewußt sind. Obschon also die Lebensinteressen des Proletariats nicht unerheblich davon betroffen sind, ob die Arbeiter das Assoziations- und Streikrecht — *unsere* Waffen nennt sie Engels —, die Ausbeuter das Aussperrungsrecht haben, immer gilt es zu bedenken, daß mit dem ausformuliertesten Katalog von Bürgerrechten auch eine Welt des schönen Scheins produziert wird und die häßlichen Gebrechen des Imperialismus: Ausbeutung, Unterdrückung, Verdummung, Arbeitslosigkeit, Analphabetentum, Rassismus, Hunger, Aufrüstung und Kriegsgefahr verdeckt werden.¹²

Das *destruktive* Herangehen von Marx und Engels an die bürgerlichen Menschenrechte ist aber nur die halbe Wahrheit. Die andere Hälfte ist ihre *konstruktive* Position: Indem sie nachwiesen, daß die kapitalistische Produktion nicht nur den Arbeiter durch Unterdrückung seiner produktiven Potenzen verkrüppelt, sondern auch mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses ihre eigene Negation erzeugt, haben sie das Heraufkommen einer Gesellschaftsformation verifiziert, in der mit dem größten Aufschwung der gesellschaftlichen Produktivkräfte auch die allseitige Entwicklung jedes individuellen Produzenten gesichert wird. Die diesen objektiven Entwicklungstrend reflektierenden Klassenrechtsforderungen des Proletariats, angefangen von der Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaft und Partei bis hin zur Aneignung der Produktionsmittel durch die Produzenten und deren Recht auch auf Ausübung der politischen Macht, sind deshalb die ersten wirklichen Menschenrechtsforderungen, weil das Klassenanliegen des Proletariats letztlich *ein* Menschheitsanliegen ist. Und aus dem gleichen Grund sind auch nach der revolutionären Beseitigung von Ausbeutung und Unterdrückung die verfassungsmäßigen Klassenrechte der Diktatur des Proletariats auf Verwirklichung der wesentlichen Entwicklungsbedingungen aller Mitglieder der Gesellschaft in ihrer Totalität und Tendenz das sozialistische Menschenrecht.

Wohlgemerkt, die Rechtsforderungen des Proletariats, etwa des von Lenin formulierten „Rechts des Proletariats auf seine, auf die proletarische Revolution“¹², sind wie die Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft keine übergeschicht-

12. Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 16, Berlin 1962, S. 76f., Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 412 ff.

13. W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 472.